

Mitteilungen VI / 2024

1. Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Föderalismus ist im Bewusstsein der Bevölkerung tief verwurzelt. Dieses Prinzip hat eine bedeutsame integrierende Funktion und sichert der Schweiz die «Einheit in der Vielfalt». Ihm liegt auch die Überzeugung zugrunde, dass staatliche Aufgaben am geeignetsten durch jene staatliche Ebene zu erfüllen sind, die durch ihre Nähe die besten Voraussetzungen zu deren Bewältigung mitbringt – das Subsidiaritätsprinzip. Danach wird die Verantwortung für die regionalen und lokalen Bedürfnisse an die nächstgelegene Behörde, den Gemeinderat, übertragen.

Das Subsidiaritätsprinzip gründet im liberalen Verständnis einer Gesellschaft und im Vertrauen ins Individuum, wonach es seine eigenen Aufgaben und Ziele selbständig erfüllen kann. Die horizontale Subsidiarität beschränkt den Wirkungsbereich der öffentlichen Hand möglichst auf die Kernaufgaben des Staates, während sich die vertikale Subsidiarität auf die Aufgabenzuteilung an die unterschiedlichen Staatsebenen bezieht. Die freien Bürgerinnen und Bürger regeln ihre Angelegenheiten also selbständig und möglichst nahe am Geschehen. Hier sprechen wir vom Milizprinzip, wonach bei uns öffentliche Aufgaben zu meist neben- oder ehrenamtlich ausgeübt werden. Die zu treffenden Entscheidungen brauchen Wissen und Erfahrung, aber auch Mut und Rückgrat. Es gibt immer gute Gründe, Nein zu sagen, gerade aus Sicht der Gemeinden. Aber die Gemeinden werden immer mehr zu Vollzugsstellen der höheren Politik. Damit droht der Gemeindepolitik der Verlust von Autonomie, Bürgernähe und oft gesundem Menschenver-

stand. Die subsidiäre Handlungsmaxime ist folglich aufrechtzuerhalten.

Ein Blick in die Geschichte zeigt, dass bereits Napoleon mit der Einführung eines zentralistischen Systems in der Schweiz scheiterte: Es widersprach dem föderalistischen (und subsidiären) Gestaltungssinn der Eidgenossen. Nach vier Jahren Herrschaft zogen die französischen Truppen im Jahre 1802 ab. Es entstanden bürgerkriegsähnliche Zustände, sodass Napoleon sich veranlasst sah, mit der Mediationsakte im Jahre 1803 wieder föderale Staatsstrukturen einführen zu lassen. Ebenso zeigt die Geschichte, wie erfolgreich der Subsidiaritätsgedanke ist, denn er hat wesentlich dazu beigetragen, dass unser Land ein unvergleichliches Angebot an öffentlichen Leistungen bietet.

Geschätzte Damen und Herren, wer das UPDATE liest, ist wohl direkt oder indirekt in der Gemeindepolitik aktiv. Herzlichen Dank für Ihr Engagement und Ihren Mut, auch einmal NEIN zu sagen – zum Wohle von uns allen! Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Befriedigung und Erfolg in Ihrem wertvollen Tun!



*Thierry Burkart,
Ständerat*

INHALT

- 1 Editorial
- 2 Aktuelle Themen
- 3 Verschiedenes

2. Aktuelle Themen

2.1 Projekt «Vereinbarkeit Familie und Beruf»

Der Regierungsrat hat die Publikation der Studien zum Projekt «Vereinbarkeit von Familie und Beruf» beschlossen und das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Fachpersonen Unterstützungsmassnahmen und Finanzierungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu prüfen. Um die politische Ebene seitens der Gemeinden frühzeitig miteinzubeziehen, wurde die GAV eingeladen, fünf bis sieben Gemeinderätinnen und Gemeinderäte in eine Begleitgruppe zu delegieren. Der GAV-Vorstand hat an seiner Sitzung vom 27. August 2024 folgende Personen in die Begleitgruppe gewählt:

- Andreas Fetscher, Gemeindeammann Gränichen
- Severine Jegge, Gemeinderätin Oberrohrdorf
- Verena Buol Lüscher, Gemeindepräsidentin Gipf-Oberfrick
- Gerry Ettl, Gemeinderat Meisterschwanden
- Hanna Hoenig, Gemeinderätin Mühlau
- Beatrice Taubert, Stadträtin Lenzburg
- Andreas Schmid, Geschäftsleiter GAV

Die ersten Massnahmen sollen spätestens bis Ende 2025 umgesetzt werden. Eine allfällige notwendige Gesetzesänderung würde der Regierungsrat dem Grossen Rat bis Ende 2026 unterbreiten.

2.2 Wohnsitznahme bei Heimeintritt

Die Gemeindeammänner-Vereinigung hat im Januar 2024 mit dem Gesundheitsverband Aargau (vaka) eine Vereinbarung zur Regelung der Wohnsitznahme bei einem Heimeintritt abgeschlossen. Gemäss dieser Regelung soll eine Person einen Nebenwohnsitz begründen, wenn sie in ein Pflegeheim eintritt. Von dieser Regel soll nur abgewichen werden, wenn die betroffene Person dies von sich aus wünscht. Die Vereinbarung wurde am 26. Januar 2024 den Gemeinden und den Pflegeinstitutionen im Kanton Aargau kommuniziert.

Kurz darauf hat sich der Verband Aargauer Einwohnerdienste mit der GAV und der vaka in Verbindung gesetzt und darauf hingewiesen, dass mit dieser Vereinbarung eine rechtlich unzureichende Grundlage besteht, um dies entsprechend umzusetzen. Daraufhin wurde in mehreren gemeinsamen Sitzungen – auch unter Mitwirkung der Gemeindeabteilung – eine Lösung gesucht, wie das Anliegen der GAV und der vaka mit den notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt werden kann. Am Schluss konnten sich alle Beteiligten darauf einigen, dass dem Regierungsrat beantragt wird, die Verordnung zum Gesetz über die Register und das Meldewesen (RMV) anzupassen. Konkret soll bei § 5 Abs. 1 lit. a gestrichen werden, sodass die Alters- und Pflegeheime nicht mehr erwähnt werden. Mit dieser Änderung sollte die Praxis gemäss GAV und vaka künftig umgesetzt werden können.

3. Verschiedenes

3.1 Rückblick auf den Netzwerkanlass vom 5. September 2024

Die GAV hat am 5. September 2024 alle Gemeindegamänner, Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber, Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter sowie die Schulleiterinnen und Schulleiter nach Lenzburg zum Netzwerkanlass eingeladen. Nach einem eindrücklichen und spannenden Referat von Dr. Barbara Bleisch (Philosophin, Autorin und Journalistin) zum Thema «Inmitten des Lebens – Eine philosophische Erkundung» stellten sich zwei Gemeinderäte, zwei Gemeindeschreiberinnen und Dr. Barbara Bleisch in einer Diskussionsrunde Fragen von Präsident Patrick Gosteli, um den Referatsinhalt in unseren Alltag als Behördenmitglieder und Verwaltungskader zu projizieren. Beim anschliessenden Apéro konnten sich rund 80 Teilnehmenden in bilateralen Gesprächen angeregt austauschen.



3.2 Kostenentlastung durch Fit4Digital

Fit4Digital betreibt im Auftrag der Aargauer Gemeinden die kommunalen Behördendienstleistungen im Smart Service Portal. Die Kundenzentrierung ist in Kombination mit der Erleichterung der Arbeitsweise das Hauptanliegen. Seit dem Go-Live im März 2022 wird stets auf allen möglichen Kanälen von Fit4Digital kommuniziert, dass die F4D-Gemeinden ihre Services in den kommunalen Online-Schaltern mit den auf dem Smart Service Portal verfügbaren Services verlinken (siehe z.B. Newsletter vom 3. Juli 2024). Der dafür notwendige Aufwand ist gering und durch diese einfache Verlinkung unterstützen die F4D-Gemeinden das gemeinsame Ziel der Kundenzentrierung, was nachweislich zu einer Erhöhung der Transaktionszahlen im Smart Service Portal führt! Ausserdem können F4D-Gemeinden das Modul des kommunalen Online-Schalters auf ihrer Gemeindegewebseite durch eine einfache CMS-Seite ersetzen, wodurch Kosten gespart werden können. Weiter profitieren F4D-Gemeinden vom neuen und kostenlosen Reservationssystem und dem Meldeservice sowie vielen weiteren Services.

Fazit: Je besser die Verlinkung auf das Smart Service Portal und je höher die Bekanntheit des Portals in der Bevölkerung, desto grösser der Nutzen. Infolgedessen hat jede Gemeinde den grössten Einfluss auf die Nutzung des Smart Service Portals durch ihre Einwohnerinnen und Einwohner sowie ihre Kostenentlastung durch Fit4Digital.

3.3 Registrierung für Informationen zum angepassten Energiegesetz und weiteren Neuerungen

Im ersten Halbjahr 2025 treten voraussichtlich zahlreiche Anpassungen im Energiegesetz des Kantons Aargau sowie weitere Neuerungen im Energiebereich auf kantonaler und nationaler Ebene in Kraft. Angesichts dieser Gesetzesänderungen ist es wichtig, die Vollzugsorgane in den Gemeinden umfassend zu informieren.

Voraussichtlich ab Ende September 2024 – nach Ablauf der Referendumsfrist zum kantonalen Energiegesetz – wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt die Inhalte und Zeitpunkte der Anpassungen kommunizieren. Die Abteilung Energie hat hierfür die Webseite <https://lag.ch/energieinfo> erstellt.

Gleichzeitig möchte die Abteilung Energie die Zeit nutzen, den Adressstamm der für den Vollzug der Neuerungen relevanten Personen aufzubauen, um zu gegebener Zeit spezifische Informationen sowie Einladungen zu Online-Veranstaltungen und Schulungen schnell und effizient zu verteilen.

Anmeldung

Wer sich als Teil des Vollzugs angesprochen fühlt, darf das folgende Anmeldeformular auszufüllen.



QR-Code scannen und
Anmeldeformular ausfüllen.

Der Link darf innerhalb der mit dem Thema beschäftigten Personen geteilt werden.

Die Anmeldung ist freiwillig und Einladungen und wichtige Mitteilungen werden parallel auch per E-Mail an die offiziellen Gemeindeadressen versendet werden.

Bei Fragen steht Ihnen die
energieberatungAARGAU zur Verfügung:
energieberatung@ag.ch
062 835 45 40

Kontaktstelle

Patrick Gosteli, Präsident
Gemeindehaus Böttstein
5314 Kleindöttingen

patrick.gosteli@boettstein.ch
Tel. 079 250 22 61



Andreas Schmid, Geschäftsleiter
Geschäftsstelle c/o
AWB Comunova AG
Freienwilstrasse 1
5426 Lengnau

aschmid@awb.ch
Tel. 079 626 08 55



Alterszentrum Surhard in Buchs
© Alterszentrum Surhard AG

16. September 2024

Mit freundlichen Grüßen
Gemeindegammänner-Vereinigung des Kantons Aargau

Patrick Gosteli
Präsident

Andreas Schmid
Geschäftsführer